

Anlage 1 zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB)

Stand: 1. April 2023

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel		
Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
ADD-/ ADHD-/ AHS-/ ADHS-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Methylphenidat, Dexmethylphenidat, Atomoxetin
Adrenalin	ja	Bei allergischen Notfällen oder lokal bei operativen Eingriffen Beispiele: Adrenalin in Ampullenform oder Epinephrin inhalativ (gemäß Zulassung)
	nein	Keine Produkte zur Anwendung durch den Patienten (Komplettbesteck für den Patientengebrauch) Beispiele: Anapen, Epipen, Fastjekt, Jext (gebrauchsfertige Zubereitungen)
Akne-Mittel topisch	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Peelings, getönte Cremes, Vit-A-Derivate, Mittel für kosmetische Akne-Behandlung (z.B. Antiseptika, Cremes)
Analeptika	ja	Kreislaufanaleptika für den Notfall zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Sonstige adrenerge und dopaminerge Mittel in sofort verfügbarer Form (Amp), Dobutamin im Rahmen einer Stressechocardiographie Beispiel: Epinephrin Amp, siehe auch Kardiaka
	nein	Depot- und Retard-Formen, orale Applikationsformen
Analgetika	ja	Für Akut-/Notfälle, perioperativ und zur postoperativen Versorgung am OP-Tag Beispiele: Suppositorien bei pädiatrischen Notfällen, Tabletten mit normaler Freisetzung (keine Depot- oder Retard-Form)
	nein	Beispiele: Keine Retardformen, kein TTS, keine fixen Kombinationen mit nicht analgetischen Wirkstoffen
Anfärbemittel	nein	Beispiele: Medizinische Tusche, Methylenblau, Toluidinblau, Vision Blue (auf Namen des Patienten), Farbstoffe zur Verwendung von Endoskopien
Antianämika	nein	Beispiele: Erythropoetin auf Namen des Patienten
Antiasthmatika	ja	Für den Notfall zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Zur Lungenfunktionsprüfung. Beispiele: Theophyllin, Kortikoide, Ipratropiumbromid, Fenoterol, Salbutamol zur Funktionsprüfung
	nein	Beispiele: Mittel mit nicht sofortigem Wirkungseintritt, Kombinationen mit Kortikoiden oder Cromoglicinsäure
Antibiotika	ja	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen. Topisch zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung. (Keine Verordnungsfähigkeit für den Therapiebeginn!) Beispiele: Parenteralia, Ophthalmika, Wundbehandlungsmittel, Wundkegel, Gentamicin-haltige Implantate, Oraliala zur Endocarditisprophylaxe, HNO-Mittel (siehe Otologika)
	nein	Beispiele: Tobramycin zur Inhalation, Gynäkologika, Fosfomycin in oraler Form, Akne-Mittel, Augenarzneien im HNO-Bereich ohne entsprechende Zulassung, topische Kombinationen
Antidepressiva	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Antidiabetika	ja	Normal-/ Alt-Insulin oder Insulinaloga bei Allergie gegen Humaninsulin für den Notfall zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Beispiele: Normal-/ Alt-Insulin, (kurzwirksame) Insulinaloga
	nein	Beispiele: Insulinaloga (Ausnahme s.o.), Insuline mit verzögerter Wirkstofffreisetzung oder Langzeitwirkung, orale Antidiabetika
Antidiarrhoika	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Antidote	ja	Nur ausgewiesene Notfallmittel. Benzodiazepin-Antagonisten auch postoperativ: nicht jede Behandlung erfordert den Einsatz von Benzodiazepin-Antagonisten! Beispiele: ACC bei Paracetamol-Vergiftung, Aktivkohle, Amylnitrit, Aticholium, Apomorphin, Biperiden, EDTate, Flumazenil, Ipecacuanha-Mittel, Lactulose bei Lebervergiftung, Methionin bei Paracetamol-Vergiftung, Naloxon, Natriumthiosulfat, PEG, Polystyrolsulfonat-Plv, Sugammadex nur für Anästhesisten (Aufhebung der durch Rocuronium oder Vecuronium induzierten neuromuskulären Blockade) Toluidinblau, Methylenblau, Natriumbicarbonat, 4-DMAP, Alkohol-Amp., DMSO-(Dimethylsulfoxid) Lösung, Vitamin-K Amp. / Tropfen für Akut- / Notfälle, Atropinsulfat und Obidoximchlorid (z.B. Toxogonin®) gegen Vergiftungen mit Organophosphaten
	nein	Beispiele: Penicillamin, Zinkacetat, Amalgam-Ausleitungs- / Entgiftungsmittel, Methionin zur Harnstein-Prophylaxe oder Harnansäuerung, Schlangen-Antitoxin/ -Antiserum

A

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Antiemetika	ja	Nur für Akut- / Notfälle, bei gastroenterologischen diagnostischen und therapeutischen Eingriffe. Beispiele: Antihistaminika, Metoclopramid, Vomex A i.v., Setrone (gemäß Zulassung) Sonst: Verordnung auf den Namen des Patienten.
	nein	Beispiele: Aprepitant, Mittel gegen Reiseübelkeit, Setrone bei geplanten Chemotherapie-Schemata, Retardformen, Antiemetika in Kombination mit Antivertiginosa zur Behandlung von Übelkeit
Antiepileptika	ja	Für Akut-/ Notfälle parenteral gemäß Zulassung.
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Antihistaminika: Antiallergika	ja	Zur in der Praxis notwendigen Behandlung, z.B. orale Antihistaminika und Kortikoide nach Hyposensibilisierung in Einzelfällen Topische Antihistaminika nur für die Pädiatrie. Alternative: Topisches Kortikoid ohne Alterseinschränkung.
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Antihypertensiva, Antihypertonika	ja	Für Akut- / Notfälle parenteral Bsp.: Betablocker
Antihypoglykämika	ja	Parenteral für Akut-/Notfälle, Beispiele: Glucagon Amp. und Glukose 40 % Amp.
	nein	Keine Produkte zur Anwendung durch den Patienten (Komplettbesteck für den Patientengebrauch) nicht zur Motilitätshemmung bei Diagnostik Beispiele: Glucagon Hypokit (gebrauchsfertige Zubereitung)
Antikoagulantien	ja	Für Akut- / Notfälle, perioperativ und zum Offenhalten von Zugängen, bei Angiographien. Nur für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff oder zur akuten Intervention in der Praxis gemäß Zulassung. Beispiele: Unfraktioniertes Heparin, Niedermolekulare Heparine, Danaparoid-Na nur bei HIT-Patienten, Fondaparinux 2,5 mg, Apixaban, Rivaroxaban, Edoxaban und Dabigatran oral, Alteplase, Tirofiban, Aminomethyl-benzoesäure, Clopidogrel bei akutem Myokardinfarkt im Rahmen der Zulassung sowie postinterventionell im Rahmen von Kathetereingriffen und Clopidogrel 300mg als Aufsättigungsdosis bei Patienten mit akutem Koronarsyndrom, Urokinase, Streptokinase. Wirtschaftlichkeit beachten!
	nein	Zur Therapie Beispiele: Heparin für die Anwendung durch den Patienten, Fondaparinux zur Therapie, DOAKs, Cumarine, Actilyse® 2mg
Antimimetika		siehe Antiemetika
Antimykotika	ja	Bei dermatologischen, HNO-ärztlichen und gynäkologischen Leistungen nur zur direkten Anwendung in der Praxis. Gynäkologika nur nach Eingriffen, ansonsten Verordnung auf den Namen des Patienten
	nein	Beispiele: Ovula und Cremes bei Untersuchungen ohne Liegezeit in der Praxis, topische Kombinationen
Antipsychotika		siehe Neuroleptika
Antirheumatika	ja	Zur Injektion in der wirtschaftlichsten Packungsgröße für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. In Akutfällen, siehe Analgetika Beispiel: Diclofenac parenteral in Notfällen zu Beginn einer Sequenztherapie (Fortsetzung oral, Verordnung auf den Namen des Patienten) NSAR- Externa/ Topika nur zur Iontophorese
	nein	Beispiele: Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen oder Diclofenac zur Serientherapie (Zugelassene Indikation). Methotrexat, Organo- Gold-Verbindungen, Externa/ Topika bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata, Rheumamittel zur externen Anwendung
Antiseptika	ja	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung. Rachenantiseptika nur für operative Eingriffe im Mund-/Rachenraum Antiseptika zur lokalen Behandlung bakterieller Vaginosen Beispiel: Policresulen, Ammoniumbituminosulfonat (Ichtholan 50%), Rivanol Salbe und Lösung
	nein	Beispiele: Rivanol-Bäder. Ovula mit Milchsäure. Bärentraubenblätter und -Zubereitungen. Bibrocathol-AS. Mesalazin. Gerbstoff-Präparate, Zubereitungen mit ätherischen Ölen
Antisera	nein	Antitoxine/Antisera: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Immunglobulin-Antisera wie Hepatitis B-Immunglobulin, Tollwut-Immunglobulin, Varizellen-Immunglobulin. Antisera zu diagnostischen Zwecken.

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
A Antitussiva	ja	Nur im Rahmen von Anästhesieleistungen/ Intubationen oder in Akut-/ Notfällen, sowie bei pulmonologischen Untersuchungen (Bronchoskopie)
	nein	Fixe Kombinationen von Antitussiva oder Expektorantien oder Mukolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen
Aqua		siehe Wasser
Arzneimittel und Artikel zur künstlichen Befruchtung nach § 27a SGB V oder zur Steigerung der Fruchtbarkeit	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Verbrauchsmaterial: siehe unter Material zur Künstlichen Befruchtung Beispiele: Hormonpräparate, Gonadotropine, Ovulationsauslöser
Ätzmittel	ja	Beispiele: Salicylsäure- und Milchsäure- haltige Pflaster und Lösungen, Höllensteinstifte, Trichloressigsäure in Kleinstmengen hochkonzentriert (ab 30%) Silbernitratlösung (Silbernitrat Kaliumnitratätzstift)
	nein	Beispiele: Zytostatika- und Virustatika-haltige Mittel, Hühneraugenpflaster, Trichloressigsäure u.a. als Schälmittel bei Akne und Narben, Podophylloxin-haltige Präparate
Augentropfen		Siehe Ophthalmika
B Barbiturate	ja	In parenteraler Zubereitung im Zusammenhang mit Narkosen oder für Notfälle Beispiele: Phenobarbital, Thiopental
Benzodiazepine	ja	Nur für diagnostische und therapeutische Eingriffe und Operationen sowie im Akut- / Notfall. Im Einzelfall Antagonisierung mit Flumazenil (siehe Antidote). Ansonsten Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AM-RL verordnungsfähig. Beispiele: Midazolam, Diazepam, Lorazepam, Flumazenil, Buccolam®
	nein	Beispiele: Benzodiazepine als Schlafmittel, Zolpidem, Zopiclon
Bisphosphonate	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Blutegel	nein	Nicht verordnungsfähig
Blutpräparate	ja	Albumin für dokumentierte Notfälle (Chargendokumentationspflicht!) Beispiel: Humanalbumin
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Gerinnungsfaktoren und Protein-C: human, rekombinant, Derivate
Blutstillungsmittel	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff, gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Fibrinkleber, Eisen-Lösungen außer zur In-vitro-Diagnostik, Mutterkorn-Alkaloide und Hormonpräparate (parenteral, lokal) in der Gynäkologie zur Anwendung in der Praxis, Nasenstifte zum Einmalgebrauch
	nein	Beispiele: Trichloressigsäure, Spezialtamponaden für Epistaxis außer für Notfälle, Gefäßverschlussysteme- und Tamponadematerialien für Linksherzinterventionen
Botulinumtoxin	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
C Calcitonin Amp	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Cannabinoide/ Dronabinol, THC	nein	
Chloroform	nein	Allgemeine Praxiskosten
D Dantrolen (gegen maligne Hyperthermie bei Narkosen)	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
Diagnostika: Hormone	ja	Hypothalamus-, HVL-, HHL-Hormone, Levothyroxin, Ceruletid, Pancreolauryl-Test Beispiele: Secretin, Thyreotropin, Protirelin, Gonadorelin, Glucagon, Tetracosactid. Weitere Substanzen (Nicht-Hormone) wie beispielsweise Arginin, Clonidin und Dexamethason siehe Stimulations- und Suppressionstest
	nein	Depot-Präparate zur Therapie.
Diuretika	ja	In parenteraler Zubereitung perioperativ oder für Notfälle Beispiele: Kaliumcanrenoat, Furosemid
	nein	Beispiele: Orale Darreichungsformen
Durchblutungsfördernde Mittel	nein	Beispiele: Mutterkorn-Alkaloide. Pentoxifyllin, Buflomedil als Behandlungsserie. Piracetam, Buflomedil, Cinnarizin, Cilostazol, Pentoxifyllin zur Notfall-Einleitung einer Hörsturz Infusionstherapie, Prostanoid, Naftidrofuryl
E Eisen parenteral	nein	Bei Eisenmangelzuständen Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Entblähungsmittel/Carminativa	ja	Für sonographische und radiologische Untersuchungen Beispiele: Simethicon-haltige orale Präparate
	nein	Beispiele: Pflanzliche Mittel, Kombinationen mit Enzymen, Magnesiumperoxid
Entwöhnungsmittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Nicotin-TTS- und Kaugummis, andere Nikotin-Entwöhnungsmittel, Disulfiram
Erythropoietine	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
F Fellinginger Infusion	nein	Siehe Göttinger Infusion Beispiele: Bestandteile, die in der Praxis zu dieser Infusion kombiniert werden.
G Gewebekleber	ja	diverse Produkte, Wirtschaftlichkeitsgebot
Glaukom-Mittel		Siehe Ophthalmika
Gleitmittel	ja	Mit oder ohne Anästhetikum zur direkten Anwendung in der Praxis im Rahmen der Behandlung/Untersuchung. Keine Gleitgele für Ultraschallanwendung und zytologische Ausrichtung. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte, Wirtschaftlichkeitsgebot! Beispiele: Paraffine, Vaseline, Instillagel, wirkstofffreie Gele auf Cellulose-/ Polyacrylat-/ Glycerin-Basis, Xylocain Gel 2%
	nein	Beispiele: Spezialprodukte für die Zytologie (Gyn-Lys). Hormon- oder antibiotikahaltige Cremes/ Salben/ Gele. Hyaluronsäure-Gele, geräteindividuelle Spezialprodukte
Göttinger Infusion	nein	Siehe Fellinginger Infusion Beispiele: Bestandteile, die in der Praxis zu dieser Infusion kombiniert werden.
H Hämorrhoidenmittel	ja	Lokalanästhetisch zur postoperativen Anwendung, sonst Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Salben, Cremes, Suppositorien
	nein	Beispiele: Bierhefe, Bakterienlysate, Roßkastanien-Zubereitungen, Hämorrhoidenmittel in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen zur lokalen Anwendung
Hautschutzmittel bei Stoma, Dekubitus	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel unter Angabe der Diagnose. Siehe unter Stomapflegemittel.
Heparine parenteral		siehe Antikoagulantien
Heparinsalben/ -gele	nein	Für phlebologische Salbenverbände. Kombinationen mit pflanzlichen Mitteln, Externa / Topika bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata
Homöopathika	ja	Globuli: Laut LSG-Urteil: Apis mellifica D30, Cuprum metallicum, Ipecacuanha, Magnesium phosphoricum, Lachesis, Lycopodium, Ledum palustre, Cantharis
	nein	Keine Verordnungsfähigkeit von Tierextrakten, Umstimmungsmitteln etc. lt. AM-RL Beispiele: Tier- und Organ-Zubereitungen, Nosoden, Mikroben-Zubereitungen. Umstimmungsmittel, Immunstimulantien, Entgiftungsmittel. Zusätze zur Eigenblut-Therapie.
Hormone: Androgene	nein	Siehe Mittel bei erektiler Dysfunktion
Hormone: lokale Gynäkologika	ja	Zur direkten Vor- und Nachbehandlung in der Praxis bei operativen Eingriffen bzw. Pessarwechsel Beispiele: Ovula und Cremes mit antimikrobiellen Wirkstoffen vor und nach operativen Eingriffen mit Liegezeit in der Praxis. Cremes mit Hormonen nach Eingriffen.
	nein	Beispiele: Bakterien-Ovula, Hormoncremes als Gleitmittel zur Untersuchung
Hormone: Substitution im Klimakterium	nein	Siehe auch Diagnostika: Hormone
Hyaluronidase- Amp	ja	Ophthalmologisch nur, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten. Für Anästhesien gemäß Zulassung
Hyperämisierende Salben	ja	Nur zur Hyperämisierung des Ohrläppchens zur Blutgasbestimmung gemäß Zulassung Beispiel: Kombination aus Nonivamid und Nicoboxil
Hypnotika / Sedativa	ja	Nur zur Prämedikation
	nein	Zur Therapie oder als Schlafmittel nur auf den Namen des Patienten
Hyposensibilisierungs-Lösungen	nein	Therapeutikum zur Verordnung auf den Namen des Patienten
I Immunglobuline	ja	Tetanus-Ig und Anti-D-Ig. Tetanus-Immunglobulin ist nur dann dem SSB zu entnehmen, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse zahlungspflichtig ist, also nicht bzw. nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zu leisten hat. Anti-D-Ig (zur Rhesusprophylaxe) ist grundsätzlich dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen. Beispiele: Tetanus-Immunglobulin, Anti-D-Immunglobulin
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiel: Immunglobulin-Antisera wie Hepatitis B-Immunglobulin, Tetanus-Immunglobulin (bei Unfallversicherungsträger: Verordnung auf Namen des Patienten), Tollwut-Immunglobulin, Varizellen-Immunglobulin Palivizumab (Verordnung auf den Namen des Patienten)
Immunsuppressiva	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Pimecrolimus, Ciclosporin, Azathioprin

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
I Impfstoffe (aktive Immunisierung)	ja	Gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) Tetanus-Impfstoffe (auch entsprechende Kombinationen) im Verletzungsfall sind nur dann dem SSB zu entnehmen, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse zahlungspflichtig ist, also nicht bzw. nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zu leisten hat.
	nein	Palivizumab (kein Impfstoff s. Immunglobuline) Tollwut-Impfstoff (für Impfungen im Expositionsfall: Verordnung auf Namen des Patienten, siehe auch Immunglobuline) Tetanus-Impfstoff (bei Unfallversicherungsträger im Verletzungsfall: Verordnung auf Namen des Patienten) Schutzimpfungen aus Anlass von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen (SI-RL)
Import- Arzneimittel	nein	Nur als Einzelverordnung möglich oder nach Genehmigung durch die Kassen Siehe § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz
Indigocarmin- Lsg	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Indigocarmine (Import), Indigocarmin-Lsg als Rezepturanfertigung
Infusionslösungen / Blutersatzmittel	ja	Infusionslösungen zur Stabilisierung des Kreislaufs und zur Volumensubstitution (ab 500 ml, bei geringem Körpergewicht auch geringere Volumen) sowie zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten. Siehe auch unter Kochsalz-Lösung physiologisch. Beispiele: Plasmaexpander zur Therapieeinleitung in Akut-/Notfällen und nach Eingriffen, Elektrolyt- und Kohlenhydrat-Basislösungen (Glukose, Kochsalz), Humanalbumin für Notfälle gem. Zulassung
	nein	Beispiele: Proteinhaltige Lösungen zur parenteralen Ernährung, Fettemulsionen (zum Beispiel: Lipovenös®), Hydroxyethylstärke
Inhalationsmittel	ja	Nur zur Sofortanwendung in der Praxis. Beispiele: Ambroxol-Inhalat, Salz-Lsg, Epinephrin, Salbutamol, NaCl
	nein	Nicht verordnungsfähig sind Kombinationen mit Kortikoiden, Mittel mit spätem Wirkungseintritt und solche mit Langzeitwirkung. Beispiele: Eukalyptusöl-Kps u.ä., Saunakonzentrat, Ätherische Öle, Lösungen zur Therapie
Inkontinenz- Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: M3-Antagonisten (Darifenacin, Solifenacin), Duloxetin, Oxybutynin, Pflanzliche Mittel
K Kardiaka/ Antiarrhythmika/ Koronardilatatoren	ja	Für die direkte Anwendung im Akut-/ Notfall oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. Beispiele: Parenterale Formen: Adenosin, Amiodaron, Lidocain, Propafenon. Nitrendipin Akut-Phiolen, Nifedipin-Kps und -Tropfen, Herzglykosid-Tropfen, Nitrate als Tropfen/ Amp/ Zerbeißkps., Nitrolingual-Spray
	nein	Beispiele: Sartane, Oralie zur Dauertherapie oder Einstellung, Weißdorn-Präparate, Importarzneimittel (Dipyridamol)
Koagulationsfördernde Mittel	ja	Für Akut- / Notfälle und perioperativ. Beispiele: PPSB-Konzentrat, Aprotinin, Protamin, Tranexamsäure, Vitamin-K Amp. / Tropfen
Kochsalzlösung ophthalmologisch	nein	Für Kataraktoperationen in Sachkostenpauschale enthalten. Für andere Operationen/Zwecke nur, wenn nicht mit der Leistung abgegolten und gemäß der AM-RL / Zulassung verordnungsfähig.
Kochsalzlösung, physiologisch (NaCl 0,9%)	ja	Als Lösungs- oder Verdünnungsmittel für Arzneimittel sowie zur Infusion und für Spülungen. Siehe auch Infusionslösungen/ Blutersatzmittel. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Bei geplanter Therapie auf Namen des Patienten.
	nein	Beispiel: Spüllsg bei Arthroskopie gemäß EBM, Trägerlösungen bei geplanten Zytostatika-/Parenteralia-Therapien
Kontaktlinsenpflegemittel / NaCl zum Spülen von Kontaktlinsen	nein	
Kontrastmittel	ja	Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren und zu inkorporierende Substanzen zur Funktionsprüfung können als SSB angefordert werden, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind. Ausschreibungsgewinner der AOK RLP/Saarland beachten! Beispiele: Hinton-Test-Mittel/ Colon-Marker-Kps, Transitzeitmarker
	nein	Beispiele: Cellulose-Lsg zur Kontrastverbesserung bei Bariumsulfat-Aufnahmen. Kontrastmittel bei Pauschalvergütung, z.B. Koronarangiographie
Kontrazeptiva	nein	Orale, parenterale und zu inkorporierende Mittel. Verordnung auf den Namen der Patientin gemäß Zulassung und AM-RL, soweit verordnungsfähig Beispiele: IUPs, Hormone, Hormon-Implantate
Körperpflegemittel	nein	Keine Leistung der GKV lt. Arzneimittel-Richtlinie.
Kortikoide	ja	Gemäß Zulassung zur Anwendung in Notfällen oder perioperativ. Parenteralia für den Akutbedarf. Salben nur in begründeten Einzelfällen zur Akutbehandlung, sonst Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Prednisolon Kps., Prednison Supp., Beclomethason inhalativ nach Rauchgasexposition gemäß Zulassung, Triamcinolon parenteral
	nein	Beispiele: topische Kombinationen

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
L Laxantien / Abführmittel	ja	Zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen oder Eingriffen in der Praxis. Als Lavage zur Vorbereitung auf gastroenterologische Eingriffe. Große Preisspanne der verschiedenen Produkten! Arzneimittel-Richtlinie Anlage V beachten! Beispiele: Einmalklysmen, Suppositorien, PEG-Elektrolyt-Lsg (Golytely Lavage, RSS-Lavage) Macrogol gemäß Zulassung, Pulverabfüllung als Rezeptur
	nein	Quellstoffe, Lactitol, PEG-Elektrolyt-Plv zur Stuhlerweichung, Andere Anwendungen (Zulassung beachten)
Lebertherapeutika	ja	Lactulose und Ornithinaspartat in Akut-/ Notfällen Beispiele: Lactulose zur Ammoniak-Entgiftung der Leber, Ornithinaspartat-Amp
	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Lokalanästhetika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung (akute Schmerzbehandlung) im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff Siehe auch unter Parazentese-Lsg. und unter Hämorrhoiden- und Gleitmittel Topisch zur Anwendung bei Kindern z.B. Cocain Augentropfen bei ophthalmologischen Eingriffen
	nein	Im Rahmen einer Schmerztherapie Beispiel: parenterale Kombinationen mit NSAR zur Schmerztherapie Cocainhaltige Zubereitung für HNO-ärztliche Verrichtungen
M Magensäurereduzierende Mittel	ja	Parenteral in Akutfällen und nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen sowie perioperativ nur zur direkten Anwendung in der Praxis. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Antacida, H2-Blocker, Protonenpumpenblocker
	nein	Beispiele: Oralien, Kombinationspräparate, Prostaglandine, Heilerde
Medizinprodukte mit arzneimittelähnlichem Charakter	ja	Ausschließlich die in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie aufgeführten Medizinprodukte
Medizinische Gase	ja	Soweit zum GKV-Leistungsspektrum gehörend. Für Versand- und Transportkosten werden bis zu 15 € je Lieferung übernommen, ausschließlich Kosten, die in Zusammenhang mit dem Behältnis stehen. Große Preisunterschiede der einzelnen Anbieter. Beispiele: Gase zur Anwendung am Patienten: Diffusionsgase, Narkosegase, medizinische Atemdruckluft nur zur Verdünnung des Sauerstoff-Lachgas-Gemisches bei Anästhesien, Sauerstoff in kleiner Notfallflasche
	nein	Beispiele: Sauerstoffkomplettsets mit umfassendem Zubehör (z.B. Stahlflaschen), Flüssig-Sauerstoff bzw. Sauerstoff bei Hyperbarer Sauerstofftherapie, CO2-Granulat, Kalibrationsgase / Prüfgase zur Kalibration. Mautgebühr, Eilzuschläge, Energiezuschläge, Ökosteuer, Miete, Wartung, Pfand, TÜV-Gebühren; CO2 gemäß EBM
Migränemittel	ja	Parenteral im Notfall gemäß Zulassung Beispiel: Sumatriptan-Amp
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Triptane, Mutterkorn-Alkaloide, Pflanzliche Mittel (Pestwurz)
Mineralstoffe, Spurenelemente: Calcium, Kalium, Magnesium, Eisen	ja	Nur parenteral und nur für Akut- und Notfälle Beispiele: Calciumgluconat-Amp, Mg-Sulfat-Amp, KCl-Konzentrat-Amp, Fe-II oral für Eisenbelastungstest in Kleinstmengen
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten bei parenteraler Serientherapie bzw. Umsteuerung auf orale Gabe Beispiele: Brausetbl., Kombinationen Calcium mit Vit-D
Mineralstoffe, Spurenelemente: Jodid, Zink, Selen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AM-RL verordnungsfähig.
Miotika, Mydriatika		Siehe Ophthalmika
Mittel bei Dialyse	nein	Durch EBM-Pauschale abgegolten.
Mittel bei erektiler Dysfunktion	ja	Alprostadil zur Diagnostik in der Praxis
	nein	Keine Leistung der GKV lt. Arzneimittel-Richtlinie. Zur Hormon-Substitutionstherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten (Dokumentation in der Patientenakte). Beispiele: Androgen-haltige Fertigpräparate und Rezepturen, Phosphodiesterase-5-Hemmer
Mittel bei pulmonaler Hypertonie (PPH)	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Bosentan, Iloprost
Mittel für Balneophototherapie	nein	Sofern mit der Leistung abgegolten Beispiele: Methoxysalen/8-Methoxyysoralen
Mittel für Photodynamische Therapie (Ophthalmologie)	nein	Beispiele: Verteporfin - Verordnung auf den Namen des Patienten, Fluorescein-Natrium und Indozyanin zur Fluoreszenzangiographie mit Leistung abgegolten
Mittel für Schwangerschaftsabbrüche	ja	Mittel für Interruptionen mit medizinischer/ kriminologischer Indikation entsprechend der Zulassung, Beispiel: Misoprostol
Mittel gegen Haarausfall	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Dexpantenol-Amp, Haarwasser- und Emulsionen

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
M Mittel mit Tierextrakten, Organhydrolysaten, Mikroorganismen und deren Zubereitungen/ Extrakte	nein	Keine GKV-Leistung nach AM-RL Beispiele: entsprechende Homöopathika, Antroposophika und allopathische Präparate
Mittel zur enzymatischen Wundreinigung	nein	Collagenase- / Protease- haltige Salben Beispiel: Iruxol
Mucolytika	ja	Ambroxol und Acetylcystein zur Injektion sowie Inhalationslösungen. Siehe Inhalationsmittel. Beispiele: Ambroxol i.v., Acetylcystein i.v., Ambroxol-Inhalat, Salz-Lsg
	nein	Beispiele: Eukalyptusöl-Kps u.ä., Saunakonzentrat, Ätherische Öle, fixe Kombinationen von Antitussiva oder Expektorantien oder Mukolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen, siehe auch Antitussiva
Mundpflegemittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Große Preisspanne bei den verschiedenen Produkten! Beispiele: Künstlicher Speichel, Citroglycerin-/ Zitronenöl-haltige Produkte
Muskelrelaxantien	ja	Nur im Zusammenhang mit Anästhesieleistungen oder für Akut- / Notfälle in parenteraler Form, soweit sie in der ambulanten Praxis verwendet werden. Siehe auch Spasmolytika Beispiele: Baclofen, Metocarbamol Akut
	nein	Muskelrelaxantien in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen, und zur Therapie Beispiele: Methocarbamol als längerfristige Therapie, Oralia
N Narben- Therapeutika	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Cremes, Salben, Gele, Pflaster
Narkotika	ja	Beispiele: Inhalationsnarkotika, Injektionsnarkotika (Propofol, Etomidate), Ketamin
Nasentropfen/-sprays/-salben	ja	Nur zur Diagnostik und zur perioperativen Anwendung in der Praxis im Rahmen von HNO- und Anästhesieleistungen Beispiele: Xylometazolin, Oxymetazolin, Naphazolin
	nein	Beispiele: Salz-Nasenmittel, Pflanzliche Nasenmittel, Rhinopront in oraler Form, Rezepturen als Kombinationen mit Ätherischen Ölen, Rhinologika in fixer Kombination mit gefäßaktiven Stoffen
Natriumcitrat- Lsg	ja	In Akut- / Notfällen und bei Aspirationsgefahr präoperativ
	nein	Beispiele: Für Laborzwecke, als Antikoagulans
Neuroleptika	ja	In Akut- / Notfällen gemäß Zulassung Bsp. Sulpirid, Ziprasidon (nur Amp.), Haloperidol (Ampullen und Lösungen, Cave: kein DECANOAT), Promethazin, (für Akut-/Notfälle), Zuclopenthixol (für Akutfälle) gemäß Zulassung
	nein	Oralia und parenterale Depot-Formen zur Dauertherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Mehrfachentnahme-Amp: Droperidol, Fluphenazin, Fluspirilen, Haloperidol-DECANOAT, Flupentixol-DECANOAT
Neuropathie- Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Alpha-Liponsäure, Gabapentin, Pregabalin, Keltican
Notfallmedikamente		siehe Antidote
O Ophthalmika	ja	Kortikoide, Antirheumatika, Heparine, schmerzstillende Mittel, Antibiotika, Mydriatika, Miotika, Glaukom-Mittel und Acetazolamid zur Anwendung in der Praxis im Rahmen diagnostischer und operativer Leistungen und für Akut- und Notfälle. Oxybuprocainhydrochlorid und Fluorescein-Natrium in fixer Kombination, Fluoresceintropfen/-papier Ophthalmika bei Hornhautverletzung und nach diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen Beispiele: Polividon, Retinol, Dexpanthenol, Carmellose, Carbomer, Cellulose, Hypromellose, NaCl in isotoner / hypertoner Lsg
	nein	Beispiele: Kombinationspräparate bei Glaukom-Mitteln, Mittel zur Durchführung von Kontaktglasuntersuchungen, Anfärbemittel, Fluorescein in Ampullen (für Augenangiographie in Leistung enthalten), Zubereitungen aus Blutdialysaten, Antikataraktika, Arzneimittel mit fiktiver Zulassung
Opiat-Analgetika	ja	Für Akut- / Notfälle und perioperativ für Anästhesieleistungen. Oralia nur in Zusammenhang mit Operationen.
	nein	Beispiele: Diverse TTS, keine Retard-/Depotformen Sufentanil zur Therapie (BTM)
Opiate/ Opioide zur Substitutionstherapie	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Methadon, Polamidon, Buprenorphin

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Otologika	ja	Antibiotika- und/ oder kortikosteroidhaltige Ohrentropfen gemäß Zulassung und AM-RL zur Diagnostik oder Akut-/ Notfall-Therapie in der Praxis, Rezeptur aus 0,3 % Ciprofloxacin in DAC-Basiscreme, Ölsäure haltige Produkte Beispiel: Otitex, Otowaxol
	nein	Beispiele: Augentropfen zur lokalen Anwendung im Ohr (Zulassung), Applikations-Ballspritzen u.ä. Zubehör, topische Kombinationen
P Parasiten-/ Insekten-wirksame Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Pentamidin. Mittel gegen Milben, Läuse, Krätze, Leishmaniose, Würmer, Malaria. Insektizide. Ameisenmittel
Parasympatholytika		siehe auch Parkinson-Mittel/Spasmolytika
Parazentese-Lsg	ja	Fertigpräparate oder Rezepturzubereitungen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Zubereitungen mit Lokalanästhetika (nicht Cocain), Phenol, Ätherischen Ölen
	nein	Beispiel: Cocain-haltige Zubereitungen
Parkinson-Mittel	ja	Parenteral im Akut-/Notfall, Beispiel: Biperiden Amp.
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Arzneimittel nur mit Zulassung bei Restless-Leg-Syndrom
Peelings/ Schälmittel für die Haut	nein	Mittel für kosmetische Schälbbehandlungen, z.B. bei Akne: Vit-A-Säure und -Derivate, Trichloressigsäure, Seesand, Bimsstein, Glykolsäure u.v.m.. Mittel zur Hautglättung vor Elektrodenaufbringung.
Pinselungen	ja	Akut-/ Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis, soweit sie je nach Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden Beispiel: Jod-haltige Lösungen
Placebo-Präparate	nein	Keine GKV-Leistung
Prostaglandine	ja	Nur in Einzelfällen gemäß Zulassung für Interruptionen (siehe unter Mittel für Schwangerschaftsabbrüche).
	nein	Nicht im Rahmen der Therapie erektiler Dysfunktion
Prostata-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Psychopharmaka pflanzlich	nein	Keine SSB-Leistung Beispiele: Baldrian, Passionsblume, Melisse
Psychostimulanzien	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AM-RL verordnungsfähig. Beispiel: Coffein
Puder	ja	Akut-/ Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis, soweit sie je nach dem Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden Beispiel: antibiotikahaltige Wund-Pudersprays
R Radionuklide	nein	Pauschale
S Schilddrüsen-Hormone/ Thyreostatika	ja	Perchlorat-Lsg., T4-Test Siehe auch Stimulations- und Suppressionstest
	nein	Mittel zur Therapie: Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: T3, T4, Thiamazol
Sklerosierungsmittel	ja	Für Hämorrhoiden und Varizen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Polidocanol, Rezepturen
Spasmolytika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
	nein	Mittel zur Dauertherapie: Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Stomapflegemittel	nein	Beispiele: Öle, Pasten, Gele, Tücher - auf Namen des Patienten gem. GKV-Hilfsmittelverzeichnis
T Thermotherapeutika (Kälte, Wärme)	ja	Mittel zur Kryotherapie der Haut oder zur Wärmertherapie, incl. mehrfach verwendbarer Fertigpackungen, ausschließlich Geräten. Beispiele: Kohlendioxidschnee, flüssiger Stickstoff (siehe Medizinische Gase), Kalt- und Warm-Kompressen, Kombination aus Nonivamid und Nicoboxil (siehe Hyperämisierende Salben)
	nein	Beispiele: Mittel mit Spanischen Fliegen (Canthariden), Thermosalben- und pflaster (außer zur Hyperämisierung des Ohr läppchens zur Blutgasbestimmung, s. Hyperämisierende Salben), Sport-Eisspray, Moor- und Fangopackungen,
Trichloressigsäure		Siehe Ätzmittel
Tuberkulose-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Venenmittel extern / topisch	nein	
V Verdauungsmittel: Enzyme, Pflanzenextrakte	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Virustatika	ja	Parenteral als Initialdosis nur im Akut-/ Notfall. Beispiele: Aciclovir i.v. zur Sequenztherapie, Augenzubereitungen für Akut-/Notfall
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Alle Darreichungsformen, auch als Warzenmittel
Viscoelastika	nein	Für Kataraktoperationen in Sachkostenpauschale enthalten. Für andere Operationen/Zwecke nur, wenn nicht mit der Leistung abgegolten und gemäß der AM-RL / Zulassung verordnungsfähig.
Vitamine	ja	Vitamin-K (Amp./ Tropfen) bei Neugeborenen im Falle einer notwendigen Prophylaxe im Rahmen der U-Untersuchungen und als Antidot
	nein	Beispiele: Vitamine A, B, B-Assoziierte, C, D, E, Panthenol oral/ parenteral
Wasser: Aqua dest (destilliertes Wasser)	ja	Nur für augen-, lungen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen
	nein	Allgemeine Praxiskosten; Für Kataraktoperationen in Sachkostenpauschale enthalten. Für andere Operationen/Zwecke nur, wenn nicht mit der Leistung abgegolten und gemäß der AM-RL / Zulassung verordnungsfähig.
Wasser, steril (Aqua ad injectabilia)	ja	Für Lösungen und Spülungen, wenn wegen des Befundes destilliertes Wasser nicht ausreicht (z.B. bei Verletzungen am Auge) und zu Injektionszwecken in Ampullenform Beispiel: Injektionswasser in Amp.
	nein	Beispiele: Viapur-Wasser, Ampuwa-Schraub-, u.a. Flaschen, Spülwasser auch zur Spülung von Geräten (auch während des Eingriffs), Wasser zur Raumluftbefeuchtung. Für Kataraktoperationen in Sachkostenpauschale enthalten. Für andere Operationen/Zwecke nur, wenn nicht mit der Leistung abgegolten und gemäß der AM-RL / Zulassung verordnungsfähig.
Wehenwirksame Mittel	ja	Beispiele: Prostaglandine, Fenoterol, Oxytocin
	nein	Für Interruptionen, siehe Mittel für Schwangerschaftsabbrüche. Atosiban: Verordnung auf den Namen der Patientin.
Wund- und Pflegesalben	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Zytostatika	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Zur systemischen und lokalen Anwendung. Methotrexat, Mitomycin zur ophthalmologischen Anwendung (Zulassung)

Sprechstundenbedarf (SSB) - Desinfektions-, Reinigungs- und Pflegemittel

A	Aceton	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Aethanol/Ethanol/Äthanol Äthylalkohol/ Spiritus dilutus (70%)	ja	Nur bei Augen-, HNO-, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen in kleinen Mengen, Zulassung beachten!
	Aether/ Ether	ja	In Kleinstmengen
	Alkoholtupfer	nein	
	Antibeslagmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Ultrastop steril
B	Brennspiritus	nein	Keine GKV-Leistung
D	Desinfektionsmittel am Patienten	ja	Für Haut, Schleimhäute und Wunden mit Ausnahme von Äthanol oder Mitteln, bei denen Äthanol wesentlicher Bestandteil ist. Für gynäkologische und urologische Verrichtungen auch handelsübliche Gemische, Konzentrate zur Verdünnung u.ä. in geringen Mengen. Zulassung beachten! Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Laudamonium, Aseptoderm, Isopropanol, Poly-Alkohol
		nein	Beispiel: Tücher
	Desinfektionsmittel für Hände, Gegenstände	nein	Allgemeine Praxiskosten
F	Farbstoffe zur Desinfektion	ja	Eosin
		nein	Brillantgrün, Gentianaviolett, Pyoktanin, Kaliumpermanganat
	Flächendesinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Formaldehyd/ Formalin	nein	Allgemeine Praxiskosten
G	Gerätedesinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe Instrumentendesinfektion
	Glasoptik-Pflegemittel	nein	Allgemeine Praxiskosten
H	Händedesinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Promanum, Softaman, Sterilium
	Hautdesinfektionsmittel	ja	Zur Anwendung am Patienten. Siehe Desinfektionsmittel am Patienten.
		nein	Beispiel: Tücher
I	Instrumenten-Desinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe Gerätedesinfektion
	Isopropylalkohol (70%)	ja	Nur zur Anwendung am Patienten. Siehe Desinfektionsmittel am Patienten.

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
L	Laudamonium zur Desinfektion am Patienten	ja	Nur zur Anwendung am Patienten
		nein	Geräte-/Instrumentenreinigung
P	Polyethylenglykol	ja	Zur Giftenfernung von der Haut, siehe Antidote
		nein	Für Reinigungszwecke, zur Allergietestung
R	Reinigungslösung für Geräte, Instrumente, Flächen	nein	Allgemeine Praxiskosten
S	Silikonspray	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Soda, Soda-Lösung	nein	Allgemeine Praxiskosten
W	Waschlotion	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Wasserstoffperoxid (3%)	ja	Nur zur Anwendung am Patienten
	Wundbenzin	ja	Als Reinigungsmittel zur Anwendung am Patienten (z.B. für Pflasterreste).
	Wund-Desinfektionsmittel	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Wäßrige Jodlösung, PVP-haltige Produkte, Arzneimittel-Richtlinie Anlage V beachten!
		nein	Kombinationen z.B. Tenside, Spurenelemente, Natriumhypochlorid

Sprechstundenbedarf (SSB) - Diagnostika, Diagnosebedarf, Laborbedarf

A	Abstrichbürste	nein	Mit der Leistung abgegolten
B	Betsidekarten	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Serafol
	Blutentnahmesysteme	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Vacutainer
	Blutgerinnungsmessgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten, s. CoaguChek
	Blutmischpipetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Blutzuckermessgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Blutzuckermessgeräte- Kalibrier- oder Kontroll-Lösungen	nein	Allgemeine Praxiskosten s. Kontroll-Lösungen
	Blutzuckerteststreifen / Blutzuckermesskarten	nein	Mit Gebühr für die Leistung abgegolten
	Brillant-Cresyl 1 %	nein	Allgemeine Praxiskosten
	BSG-Systeme	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Sedifix
C	Coagu Chek Messgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Coagu Chek Teststreifen	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Coagu Chek Kalibrier- oder Kontroll-Lösungen	nein	Allgemeine Praxiskosten, s. Kontroll-Lösungen
	Coagu Check Capillary Tubes	nein	Mit der Leistung abgegolten
	Combitrans Monitoring Set	nein	Mit der Leistung abgegolten
D	Deckgläser	nein	Allgemeine Praxiskosten
E	ECG-Katheter	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Certofix mono
	Einmalhüllen	nein	Allgemeine Praxiskosten
	EKG-Creme/ Paste u. Elektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten
	EKG-Faltpapier	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Elektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Elektrodenpapier/-gel	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Epicutantest-Filterscheiben	nein	Mit der Leistung abgegolten
	Equate-Strip A	nein	Mit der Leistung abgegolten
	Essigsäure	ja	zur Diagnostik in der Gynäkologie
		nein	als Reagenz mit der Leistung abgegolten
F	Fieberthermometer u. -hüllen	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Filterpapier	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Fixationsspray/ Fixierlösung	nein	Mit der Leistung abgegolten Beispiel: Merckofix
	Flüssiggas/ Einschlussmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Eukitt, Entellan

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
G Glukosetoleranztest, oral	ja	Beispiel: Glukosemonohydrat (bezogen auf die wasserfreie Form) in Einzelportionen für Screening auf Gestationsdiabetes, Fertigprodukte, Glukoselösung für OGT als NRF-Rezeptur 13.8 in wirtschaftlichen Bezugsmengen mindestens 10 Stück je Verordnung Cave: Große Preisspanne, Wirtschaftlichkeitsgebot
	nein	keine Glukose-Lebensmittel - auf Zulassung achten
H Haemocult Test	nein	Mit der Gebühr für die Leistung abgegolten
Helicobacter-C13-Test	nein	Mit der Gebühr für die Leistung (plus Sachkostenpauschale) abgegolten
Holzmundspatel (unsteril)	ja	Für Untersuchungen im Mund-Rachenraum (siehe Mundspatel)
I Immersionöl	nein	Für die Mikroskopie. Mit der Leistung abgegolten
Indikatorpapier (spezial)	nein	Allgemeine Praxiskosten
Indikatorpapier (universal)	ja	Nur, wenn für die Untersuchung nach EBM kein Honorar berechnungsfähig ist Beispiel: zur Urin-pH-Bestimmung
K Keto-Diabur 5000 Test	nein	Mit der Gebühr für die Leistung abgegolten
Kontrastmittel	ja	Siehe im Abschnitt Arzneimittel unter Kontrastmittel
Kontroll-Lösungen für Blutzuckermessgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten
Korken (für Reagenzgläser)	nein	Allgemeine Praxiskosten
Kovacs Reagenz	nein	Mit der Leistung abgegolten
Küvetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
L Langzeitelektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten
M Monovette-S-Kanülen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Mundspatel (unsteril)	ja	Holzmundspatel, Kunststoffmundspatel für Untersuchungen im Mund-Rachenraum.
N Nährböden	nein	Mit der Leistung abgegolten Beispiele: Eintauchnährböden (Uricult), andere Nährböden
Natriumcitrat Amp./Lösungen	nein	Mit der Leistung abgegolten außer zur oralen präoperativen Anwendung bei Aspirationgefahr
O Objektträger	nein	Allgemeine Praxiskosten
P Pipetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
Provokations-Testsubstanzen	ja	In Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM (z.B. Prick-Test). Nicht bei Abrechnung der EBM Ziffern 30110 oder 30111. Siehe auch Stimulations- u. Suppressionstest.
R Reagenzien	nein	Ausnahme: wenn für die Untersuchung nach EBM kein Honorar berechnungsfähig ist
S Salpetersäure	nein	Allgemeine Praxiskosten
Saugansätze	nein	Allgemeine Praxiskosten
Schleimprobenbehälter	nein	Allgemeine Praxiskosten
Schnellteste	nein	Mit der Gebühr für die Leistung abgegolten. Beispiele: Influenza-Schnelltest, Streptokokken-Schnelltest, Tuberkulose-Schnelltest - siehe auch Tuberkulin-Test
Schutzhüllen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Schwangerschafts-Tests	nein	Mit der Leistung abgegolten
Stimulations- u. Suppressionstest	ja	Kosten für zu applizierende Substanzen, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten wie Substanzen zur bronchopulmonalen Provokation, rhinomanometrische Provokationstests nach EBM-Ziffer 30120 ff Beispiele: TRH-Test ausschließlich im Rahmen der ambulanten Nachsorge; Metacholin, Methacholinium, Arginin, Clonidin, Dexamethason
	nein	Konjunktivale und nasale Provokation mit der Leistung abgegolten, siehe Provokations-Testsubstanzen
T Teststreifen für Blutzuckertestung	nein	Mit der Leistung abgegolten
Testsubstanzen	ja	In Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM. Siehe unter einzelnen Tests
	nein	In Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM. Siehe unter einzelnen Tests
Thermometerhüllen (Plastik)	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Thermoscan Schutzkappen
Toleranz-Tests	ja	Lactose-Test, Glukose-Test zur oralen Anwendung Beispiele: Lactose-Test, Glukose-Test, Xylose, Fructose in Abhängigkeit von EBM, Glukosemonohydrat (bezogen auf die wasserfreie Form) in Einzelportionen z.B. für Screening auf Gestationsdiabetes, Fertigprodukte, Glukoselösung für OGT als NRF-Rezeptur 13.8 in wirtschaftlichen Bezugsmengen mindestens 10 Stück je Verordnung Cave: Große Preisspanne, Wirtschaftlichkeitsgebot
	nein	keine Glukose-Lebensmittel - auf Zulassung achten
Tuberkulin-Test	ja	Für Hauttestungen - siehe auch Schnellteste

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
U Ultraschallgel Gel, Sonogel	nein	Mit der Leistung abgegolten
Unopipetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
Untersuchungsslips	nein	Allgemeine Praxiskosten
Urinbecher	nein	Allgemeine Praxiskosten
Urinteststreifen	ja	pH, Glukose, Eiweiß, siehe entsprechende Leistungslegende EBM
W Watteträger	ja	Sofern nicht mit der Leistung abgegolten
	nein	Für gynäkologische Abstriche mit der Leistung abgegolten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Einmalbedarf zur Infusion, Injektion, Drainage, Entnahme

A Absaugkatheter	nein	Allgemeine Praxiskosten
Adapter	nein	Allgemeine Praxiskosten
Aderlassbeutel/-flaschen mit Bestecken, Vakuumflaschen	ja	Für Blutkonserven, die gesondert zu Lasten der GKV abgerechnet werden dürfen. Beispiele: Aderlass bei Bluterkrankungen - auch zur Therapie (z.B. Polyglobulie, Hämochromatose), Gewinnung von mindestens 200 ml Eigenblut für ambulante Eingriffe. Nicht vor geplanten stationären Eingriffen
	nein	Zur Eigenbluttherapie, Aderlass zur Entlastung, vor geplanten stationären Eingriffen
Angiographie-Nadeln	ja	Sofern nicht mit Leistungsziffer nach EBM abgegolten.
Aufhängevorrichtung für Infusionen	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Mehrweg-/ Einweg-Flaschenhalter, Einweg-/ Mehrweg-Aufhänger für Infusionsflaschen
B Bakterienfilter, steril	nein	Allgemeine Praxiskosten
B Biopsie-Nadeln	ja	Leberbiopsienadeln siehe auch unter Sets Prostatastanzen, Biopsiepunch, zur Mammographie in Abhängigkeit vom EBM
	nein	Zangen, Bergebeutel
Blutlanzetten/ Kanülen zur Blutabnahme/ Lanzetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
C Combi Stopper Luer Lock	nein	Allgemeine Praxiskosten
Combifix Adapter (Applikationshilfe)	nein	Allgemeine Praxiskosten
D Dialyse-Katheter	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten nur bei Abrechnung nach EBM Beispiele: Shaldon-Katheter, Demers- Katheter
	nein	Außer zur Vakuumdrainage bei Wunden und Aderlass, sofern dieser zu Lasten der GKV erbracht werden darf
Drainageschläuche	ja	Zur Wunddrainage
Dreiweghähne	ja	Soweit nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten. Beispiele: Hochdruckhähne, Discifix
Dünndarmsonden	ja	Nur zum Einleiten von Kontrastmitteln für radiologische Untersuchungen
E Einführkanülen	ja	Für Angiographien sofern nicht mit Gebühr für die Leistung abgegolten
Einmal- Drainage-Sauggeräte	ja	Für ambulante Operationen
Einmalspritzen/ Spritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten. Ballspritze siehe im Abschnitt Instrumente. Beispiele: Spritzen mit Tannenbaum-Konus oder Luer-/ Luer-Lock-Ansatz, TBC-Spritzen, Tuberkulinspritzen, Insulinspritzen, Perfusorspritzen
Einschwemmkatheter	nein	
Einwegaufhänger für Infusionsflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten Siehe Aufhängevorrichtung
Entnahmedorne/ Einstichdorne/ Minispikes/ Spikes	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Sterifix
F Facettenkoagulationsnadeln (oder Sets)	nein	
Flachfilter peridural	ja	
Führungsdrähte bei Angiographien	ja	
G Grippernadeln/ Portnadeln	ja	Sind Infusionsnadeln gleichzusetzen (z. B. auch für hämatologische/onkologische Verrichtungen in der Praxis)
	nein	Zur parenteralen Ernährung auf Namen des Patienten

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
H	Hautstanzen	ja	
	Infusionsbestecke	ja	Standardbestecke (z. B. auch für hämatologische/onkologische Verrichtungen in der Praxis) und Überleitungsgerät für die intra- und postoperative Blasenspülung s. Überleitgerät
		nein	Infusionsbestecke/ Überleitsysteme zur Kontrastmittelapplikation bei Pauschalvergütung, Spezialbestecke zur Therapie, Geräteschlauch
I	Infusionsfilter	ja	
	Infusionskanülen / Infusionsnadeln	ja	Auch Sicherheitsbestecke nach den Richtlinien der TRBA 250, nicht zur Blutentnahme
		nein	Zur Blutabnahme oder für Leistungen, die nicht zu Lasten der GKV erbracht werden dürfen. Beispiele: zur Eigenbluttherapie
K	Infusionskatheter	ja	
	Injektionsspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten
L	Insulinspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten
	IN Stopfen	nein	Allgemeine Praxiskosten
M	Interventionelle koaxiale Kanülen	ja	Für Anästhesisten, nicht zur Therapie Beispiel: Probloknadeln
	Kanülen/ Nadeln	ja	Zur Infusion (siehe Infusionsnadeln) und zur Gewinnung von Diagnose-Material (siehe Biopsienadeln). Punktionsnadeln siehe unter Punktionskanülen. Beispiel: Infusionsnadeln
		nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Pen-Nadeln, Kanülen (auch Butterflies) zur Blutabnahme, Kanülen zur Zubereitung/ Entnahme von Flüssigkeiten, Knopfkanülen, Veress-Nadeln
N	Katheter ohne Ballon bei Angiographien/ Angiographiekatheter	ja	
	Kontrastmittelzylinder	nein	
O	Liquor-Punktionsnadeln	ja	Zur weiteren histologischen Untersuchung
	Magensonde	ja	Zum Einmalgebrauch Beispiele: Einleiten von Kontrastmitteln, Entlastung im Notfall
		nein	Beispiel: als Ernährungssonde
P	Mammotome Nadeln zur Vakuumbiopsie	nein	Siehe Biopsienadeln
	Mandrins	ja	Bei entsprechenden Patientengegebenheiten zum Verschluss von Kanülen, die als Zugang erhalten bleiben und als solcher weiterverwendet werden
		nein	Als Ersatz für Verschlusskonen zum kurzzeitigen Verschluss der Kanüle in der Praxis
Q	Markierungsnadeln/ -Clips	nein	Mit der Leistung abgegolten
	Material zur künstlichen Befruchtung	ja	Inseminationskatheter, Ovarialpunktionsnadeln. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Großpackungen! Grundsätzlich gilt § 27a SGB V.
		nein	Für Eingriffe bei Patientinnen, die nicht zum Leistungsspektrum/ -bereich der GKV zählen. Beispiele: Embryotransferkatheter, Sperma-Nährlösungen
R	Nadeln für Pens	nein	Allgemeine Praxiskosten/ Einzelverordnung
	Perifusorleitungen	ja	Ausschließlich für die parenterale Applikation mittels Perfusomat, wenn hierdurch eine Infusion größeren Volumens ersetzt wird
Periduralkanülen		ja	Nur bei Infusionen (keine Therapie)
	Periduralkatheter	ja	Beispiel: Perifix Katheter
		nein	Set
S	Plexuskanülen	ja	Siehe Interventionelle koaxiale Kanülen, nur bei Anästhesie,
		nein	Zur Schmerztherapie
T	Portleitungen	ja	Sind Infusionsbestecken gleichzusetzen
	Portnadeln	ja	Siehe unter Grippernadeln
U	Ports	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
	PTA- Ballonkatheter	ja	Beispiel: Dilatationskatheter zur Diagnostik
V	Punktionskanülen	ja	In Ausnahmefällen, in denen sie Biopsienadeln gleichzusetzen sind. Ovarialpunktionsnadeln siehe unter Material zur künstlichen Befruchtung Beispiele: Leberpunktionsnadeln und Pleurapunktionsnadeln, sofern eine anschließende diagnostische Weiterverwendung des Punktats medizinisch notwendig ist. Als Set nur, wenn Einzelbestandteile nicht verfügbar und wenn wirtschaftlicher als Einzelbestandteile.
		nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Amniozentese-Nadeln, Punktionskanülen zur Entlastung

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
R S	Rollenpumpenschlauch	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Schläuche	ja	Zur direkten Applikation am Patienten Beispiele: Dreivegehähne, Perfusorleitung, Heidelberger Verlängerungen
		nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Als Überleitung am Gerät
	Schleusen bei Angiographien	ja	
	Sets	nein	Allgemeine Praxiskosten. Sets sind nur dann SSB, wenn alle enthaltenen/ abgerechneten Bestandteile verordnungsfähiger SSB oder die Bestandteile nicht einzeln verfügbar sind. Enthalten Sets Artikel, die mit "Allgemeine Praxiskosten" bewertet werden, gehören sie nicht zum Leistungsspektrum der GKV. Z.T. erhebliche preisliche Aufwertung im Vergleich zu den Einzelprodukten! Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
	Spaltkanülen	ja	
	Spezialkatheter für Kontrastmittel	ja	Katheter zum Einleiten von Kontrastmitteln in spezielle Körperregionen Beispiele: Sialographiekatheter, Galaktographiekatheter, Cerebralkatheter, Hysterosalpingographie (HSG)-Katheter
		nein	Wenn Katheter Bestandteil des Gerätes ist
	Spinalkanülen	ja	Nur zur Anästhesie
	Spritzfilter	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Aerodisc
Sterilwasserfilter	nein	Allgemeine Praxiskosten	
T	Swan-Ganz-Katheter	ja	3- oder mehrlumiger Thermodilutions-Katheter gemäß EBM
	Thermodilutions-Sonde	ja	Gemäß EBM
	Transfusionsbestecke	ja	Sind Infusionsbestecken gleichzusetzen
	Tuohy-Nadeln	ja	Nur zur Anästhesie
	Überleitungsgerät	ja	Spülbesteck zur Urologie
nein		Beispiel: Arthroset-B; zur Arthroskopie mit der Leistung abgegolten nur zur direkten Anwendung am Patienten (nicht zulässig, wenn Überleitgerät zum/über Infusomat geleitet wird)	
V	Vakuumflaschen, Verbindungsleitungen	ja	Zur Wunddrainage und Aderlass
	Verschlussknoten/ Kanülenverschluss	nein	Allgemeine Praxiskosten Siehe Combi-Stopper
W	Wund- und Blasenspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten für alle Anwendungszwecke Als Einzelverordnung keine GKV-Leistung Beispiele: Spritzen mit Tannenbaum-Konus, Blasen-Spritzen, Spritzen zur Wundspülung
Sprechstundenbedarf (SSB) - Gefäße			
B	Blutkulturflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
E	Euroflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
K	Kanülensammler	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Kruken	nein	Allgemeine Praxiskosten
L	Leerspender	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Purzellin- Box
M	Medizingläser	nein	Allgemeine Praxiskosten
N	Nierenschalen	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einweg-Nierenschalen, Nierenschalen aus Metall, Kunststoff, Pappe
P	Papiertütchen	nein	Außer für Koloskopie-Salzmischungen
	Petri-Schale (Glasschale mit Deckel)	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Pipettenflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Plastikflaschen mit Tropfverschluss	nein	Allgemeine Praxiskosten
Q	Quetschflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
R	Reagenzgläser	nein	Allgemeine Praxiskosten
S	Sprühköpfe	nein	Allgemeine Praxiskosten
T	Tabletten-Dispenser	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Tropfflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
U	Universalbecher	nein	Allgemeine Praxiskosten
W	Weithalsflaschen/-gläser	nein	Allgemeine Praxiskosten

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Sprechstundenbedarf (SSB) - Implantate		
A	Antibiotikahaltige Implantate	ja Beispiele: Gentamicin-haltige Materialien: Schwämme, Ketten, Knochenwachs
C	Clips für Darm	nein Mit der Leistung abgegolten
	Cochlear-Implantat	nein Verordnung auf den Namen des Patienten
F	Fixateur externe	nein Verordnung auf den Namen des Patienten
G	Gefäß- Prothesen	nein Verordnung auf den Namen des Patienten
K	Kammerkanal-Implantat	nein Verordnung auf den Namen des Patienten
	Klammern für Füße	nein Verordnung auf den Namen des Patienten
	Klammern für Knie	nein Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Kreuzband- und Meniskus-Klammern
L	Ligatur-Ringe für Hämorrhoiden	nein Mit der Leistung abgegolten
	Ligatur-Set für Ösophagus-Varizen	nein Verordnung auf den Namen des Patienten
M	Meniskus- oder Schulter-Fixierungen	nein Beispiele: Meniscal Dart, FiberWire®, PDS Kordel®, resorbierbare und nicht resorbierbare Systeme, Stifte
	Mittelohr-Prothesen	nein Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiel: TTP-Aerial-Vario-Titanium
O	Osteosynthesematerial	ja Für operativ tätige Ärzte, soweit keine anderen Regelungen gelten, nur für Akut- / Notfälle, nicht für planbare Ops, sonst auf den Namen des Patienten Beispiele: Platten, Schrauben, Unterlegscheiben, Drähte, Nägel
P	Paukenröhrchen	ja Unter strenger Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Beim Einsatz hochpreisiger Paukenröhrchen ist die Dokumentation ihrer Notwendigkeit in den ärztlichen Unterlagen erforderlich.
	Pessare	nein Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Cerclage-Pessar, Würfelpessar, etc.
R	Resorbierbare Tamponaden, Vliese, Folien, Gele	ja Zur Blutstillung oder gegen Verklebungen. Soweit keine anderen Regelungen gelten (z.B. Sachkostenpauschalen) Beispiele: Adcon, Interceed, Surgicoll, Gelita
	Resorbierbares Verankerungs-system zur (Kreuz)bandfixierung	nein Siehe auch Klammern für Knie.
	Spongiosa-Schraube	ja Zugschraube
S	Stents	nein Verordnung auf den Namen des Patienten.
T	Tränengangsonde	nein Verordnung auf den Namen des Patienten
	Tränenpünktchen-Plug	ja Nur zum Verschluss des Tränenpünktchens, Bezug in wirtschaftlichen Mengen Beispiele: Punctum-Plug, Herrick Lacrimal Plug, Sonde siehe oben

Sprechstundenbedarf (SSB) - Instrumente, Geräte und Zubehör		
A	Akupunkturnadeln	nein
B	Ballspritze / Birnenspritze	nein Allgemeine Praxiskosten, siehe auch unter Klistierspritze/ Ballspritze für die Ohrenbehandlung
	Biopsiezangen	nein Allgemeine Praxiskosten
C	Cürette, Kürette	nein Allgemeine Praxiskosten
D	Defibrillator mit Elektroden	nein Allgemeine Praxiskosten. Verordnung der im Notfall verbrauchten Elektroden: auf den Namen des Patienten nach Rücksprache mit dessen Krankenkasse im Einzelfall u.U. möglich.
	Dilatationskatheter für Gefäße	ja Sofern nicht in der GOP abgegolten
	Drucksensor für Rollenpumpenschlauch	nein Allgemeine Praxiskosten
E	Einmalrasierer	nein Allgemeine Praxiskosten
	Einmal-Shavermesser	nein Allgemeine Praxiskosten
	Embolektomie-Katheter	nein Beispiele: Cutting-Balloons, Rotablationskatheter, Thrombolektomiekatheter
F	Fadenmesser	nein Allgemeine Praxiskosten
	Fadenziehset/ Fadenziehmesser	nein Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Peha-Fadenziehset
	Federöhrnadeln/ Fädelöhrnadeln	nein Allgemeine Praxiskosten (Chirurgische Nähadeln)

	Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
G	Gefäßklemme	nein	Allgemeine Praxiskosten
H	HAL-Sonde	nein	Sonde zur Hämorrhoiden-Arterien-Ligatur. Keine Kassenleistung.
	Hautklammerentferner	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Hochdruckspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Hyperventilationsmaske	nein	Allgemeine Praxiskosten
I	Inflationsballons/ Politzerball	nein	Allgemeine Praxiskosten. Keine Verordnung auf den Namen des Patienten möglich (keine GKV-Leistung, kein Hilfsmittel) Beispiele: Oto-Bar-Nasenballons mit Oto-Bar-Nasenolive
	Inhalationsgeräte/ Feuchtzerstäuber/ Vernebler	nein	Allgemeine Praxiskosten/Einzelverordnung auf den Namen des Patienten möglich. Beispiele: Pari-Boy, Sole-Vernebler, Year Pack
	Inhalierhilfen/ Spacer	nein	Allgemeine Praxiskosten. Verordnung auf den Namen des Patienten, siehe GKV-Hilfsmittelverzeichnis Beispiele: Aerochamber-Maske, Babyhaler-Gesichtsmaske, Volumatic
	Irrigator	nein	Allgemeine Praxiskosten
K	Kapselspannung	nein	
	Klammerentferner	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Klistierspritze/ Ballspritze für die Ohrenbehandlung	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe auch unter Ballspritze/ Birnenspritze
	Kürette, Cürette	nein	Allgemeine Praxiskosten
L	Larynxmasken	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Läusekamm	nein	Keine Kassenleistung Beispiele: Nisska
	Handgriff und Klammerentferner	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe auch unter Klammerentferner
M	Meniscal Stapler	nein	Allgemeine Praxiskosten. Ist dem ärztlichen Instrumentarium zuzuordnen
	Messer für endoskopische Eingriffe	nein	Mit der Leistung abgegolten
O	OP-Sauger	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Handstück mit Saugschlauch, ohne Spitze
P	Pinzetten/ Einmalpinzetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Polypektomieschlingen	nein	
R	Rollenpumpenschlauch	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Sauerstoffatemmaske	ja	Zur Beatmung in Notfällen
S		nein	Sauerstoffbrille
	Schröpfköpfe	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Skalpelle und Klingen	nein	Allgemeine Praxiskosten
			Beispiele: Einmalskalpelle, Mehrweg-Skalpellgriffe, Springskalpellklingen
	Stempelkissen ophthalmologisch	nein	Allgemeine Praxiskosten
T	Trachealtuben/ Tubus	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Nasopharyngealtubus, Latex-Wendl-Tubus mit beweglichem Schlauch
V	Venenstauer	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Venenstripper	nein	Allgemeine Praxiskosten
	Verbandschere	nein	Allgemeine Praxiskosten
Z	Zeckenzange	nein	Allgemeine Praxiskosten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Urologischer Bedarf

B	Blasenspritze	nein	Allgemeine Praxiskosten für alle Anwendungszwecke Als Einzelverordnung keine GKV-Leistung
	Block-Lösung	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Glycerin, Kochsalz, Wasser und Mischungen, z.T. als Fertigspritzen angebotene Handelsware anderer Zusammensetzung
C	Cystotonomietrikatheter	nein	Mit der Leistung abgegolten
D	Dauerkatheter transurethral	ja	Siehe auch Verweilkatheter transurethral
E	Einmalkatheter transurethral	nein	Allgemeine Praxiskosten
F	Führungsdrähte für urologische Katheter	ja	
		nein	Für Implantate

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
K Katheter-Set für DK-Wechsel	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe unter Sets im Abschnitt Gruppe 4 (Einmal-Infusionsbedarf, -Injektionsbedarf, -Drainagebedarf, -Entnahmebedarf.
Katheterverlängerungen für UDP-Katheter	nein	Für die Urodynamik auf den Namen des Patienten
Katheter-Verschlüsse	nein	Bei Anwendung in der Praxis allgemeine Praxiskosten, bei Verwendung durch den Patienten oder Pflegekräfte Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Katheterventil, Katheterstöpsel
N Nephrostomiekatheter	ja	
Netzhörschen	nein	
S Saugende Inkontinenzartikel	nein	Beispiele: Vorlagen, Endloswindeln
Spüllösungen zur Blasenspülung	ja	Beispiele: Lösungen auf der Basis von NaCl, Zuckern
	nein	Citrathaltige Lösungen
Suprapubische Blasenkathe-ter	ja	
U Ureterkatheter	ja	Zur Diagnostik; große Preisspanne der Produkte
Ureterverweilschienen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Urethradruckprofilkatheter	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Urinauffangbeutel für Kinder	ja	Nur zur Anwendung während der Behandlung / des Eingriffs. Beispiel: Kinder-Urinbtl mit Klebefixierung
	nein	Beispiel: Urinbeutel zur Mitgabe nach Hause
Urinbeutel für Erwachsene	nein	Allgemeine Praxiskosten / Verordnung auf den Namen des Patienten.
V Verweilkatheter transurethral	ja	Siehe auch unter Dauerkatheter transurethral
W Windelhosen	nein	Inkontinenzartikel (Hilfsmittel), Verordnung auf den Namen des Versicherten Siehe auch saugende Inkontinenzartikel Beispiel: Molipants

Sprechstundenbedarf (SSB) - Verband-, Kompressions- und OP-Material für Akut-, Notfälle und Eingriffe

A Abdruckmaterial	ja	Gips oder andere entsprechende Werkstoffe
Antithrombose-Strümpfe	nein	Außer für ambulante OPs, bei denen infolge der Thromboserisikoklasse eine entsprechende Kompression notwendig ist (anstelle der Kompression mittels Binden). Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
Augenklappen	ja	Bei ambulanten Operationen: Sterile, perforierte Kunststoffklappen nur nach OP im Augeninneren, z.B. Glaskörper oder Hartschalen mit / ohne Perforation, transparent / blickdicht, selbstklebend / nicht klebend.
	nein	Beispiele: Einsatz steriler Kunststoffklappen anstelle eines ausreichenden Augenverbands
Augenkompressen	ja	steril und unsteril
Augenwatte	ja	
B Bandagen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel. Siehe auch unter Schienen und unter Orthesen
Binden	ja	Binden zur Fixierung, Kompression, Stabilisierung. Siehe auch Gazebinden, Idealbinden, Kompressionsbinden, Mullbinden Beispiele: nichtelastisch, dauerelastisch, Kurzzug, Langzug, kohäsiv
	nein	Beispiele: Kühlbinden (Coolfix, Hydrocool), Kompressions-Sets bzw. -Systeme
Brandbinden	ja	
C Cambric-Binden	ja	
Cast-Schienen und-Binden	ja	Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern und bei Kindern unter 14 Jahren. Siehe Beispiele: Cellacast, Syntho-Cast
D Dreiecktuch/ Armtragetuch/ Armtragegurt	ja	Für Akutbehandlung und Notfälle Beispiel: nach ambulanten Operationen
E Einmal-Abdeckset	nein	Mit der Leistung abgegolten
Endoclips	nein	Mit der Leistung abgegolten
Endoloops	ja	Nur zum Verschluss, analog Nahtmaterial
Ergänzungsmaterial für Gipsverbände	ja	Gehstollen, Gummiabsätze, Gehbügel
F Fertighalskrawatten	ja	Beispiel: Cervidur
Fingerkuppenverbände	ja	
Fingerlinge	ja	als Verbandmaterial Beispiel: Mull- oder Leder-Fingerlinge für Verbände
	nein	Gummi-Fingerlinge zur Untersuchung

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Fixiermaterial für Verbände	ja	Zum Fixieren von Wundauflagen, Anwickelungen, Gipsen etc. Beispiel: Verbandklammern, Schlauchverbände, Heftpflaster, Fixierbinden, Universalbinden
	nein	Beispiel: Klettverschlüsse
G Gazebinden	ja	
Gips-Material: Binden, Halbschalen, Lose Ware	ja	Auch mit Kunstharz. Siehe auch Ergänzungsmaterial für Gipsverbände Beispiele: Gipsbinden, Gips (lose), Gipsschienen
I Idealbinden	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
Injektionspflaster	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
Inzisionsfolie	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Barrier, Opraflex
K Kinesiologie-Tape	nein	Keine GKV-Leistung
Klammerpflaster	ja	Beispiele: Porofix
Klettverschlüsse	nein	Allgemeine Praxiskosten
Kompressionsbinden	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Kurzzugbinden, Pflasterbinden
	nein	Sets bzw. Systeme
Krankenunterlagen	nein	Allgemeine Praxiskosten
M Mullbinden	ja	Auch elastische Mullbinden
Mullkompressen/ Kompressen	ja	Siehe auch unter Zellstoff-Mullkompressen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Mullkompressen, Zellstoff-Mull-Kompressen, jeweils steril oder unsteril
N Nahtmaterial	ja	Haut- und Wundnahtmaterial, atraumatisches Nahtmaterial und Netze
	nein	Spezialnahtmaterial z. B. FiberWire®, PDS Kordel®, siehe Implantate
Nahtpflaster/ Adaptationspflaster	ja	
O Ohrenklappen/Ohrenbinden	nein	Außer bei ambulanten Operationen
Okklusions-Folie für Epicutan-Test	nein	Allgemeine Praxiskosten
Orthesen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel.
P Papierbinden	ja	
Pflaster und Wundauflagen	ja	Vorzugsweise Meterware Beispiele: Wundpflaster, Heftpflaster, Fixierpflaster, Pflasterbinden, Hydrokolloidpflaster, Schaumstoffpflaster, Hydrogel-Pflaster, Alginat-Kompressen/ -Tamponaden, antiseptische Kohleverbände unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit
	nein	Beispiele: Narbepflaster, Epicutantest-Pflaster, Biatain Ibu Schaumverband, Gele und Sprühgele
Polstermaterial	ja	Für Gips- und Kompressionsverbände. Beispiele: Polsterbinden/ -Watte, Wattebinden, Schaumstoffbinden/ -Abschnitte, Frotteebinden
	nein	Beispiele: Antidekubitus-Unterlagen für OP, Lagerungskissen, Stuhlbezüge
S Salbenkompressen	ja	Siehe auch unter Wundauflagen
Schienen	ja	Grundsätzlich sind Gips-/ Cast-ersetzende Verbände als SSB zu verordnen. Im Falle - akuter Behandlung - nahtloser postoperativer Versorgung - Notfallversorgung Beispiele: Cramer-Schienen, Stacksche Schienen, Thermoplastisches Material, Halskrawatte endlos (Bsp. Cervidur-Halskrawatte)
	nein	Produkte zur Langzeit-/ Dauertherapie Verordnung auf den Namen des Patienten, Lagerungsschienen bei radiologischen Eingriffen
Schlauchverbände	ja	Zur Fixierung an Kopf und Extremitäten
	nein	Zur Fixierung des CTG bei Gynäkologen
Schutzlaken	nein	Allgemeine Praxiskosten
Septumschienen	ja	
Sprühpflaster/ Pflasterspray	ja	
Stahlwolle für Kompressionsverbände	ja	
Stärkebinden	ja	
Strumpverband	ja	Zur kurzfristigen postoperativen Versorgung
Stützmaterialien, synthetisch	ja	Siehe auch unter Cast-Schienen und-Binden. Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern und bei Kindern unter 14 Jahren.

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
T Tamponade- streifen, -binden	ja	Beispiele: Jodhaltige Tamponaden, steril, unsteril
Tape-Verbände	ja	Zur Stabilisierung
Thermoplastisches Material	ja	Material zur Anfertigung von Schienenverbänden, siehe auch unter Schienen
Tücher	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Abdecktücher, Lochtücher, Mehrzwecktücher
Tupfer	ja	Aus Mull, Mullwatte, Netz
U Uhrglasverband	ja	Zur Akut-/ Notfallversorgung Beispiele: gelochter Uhrglasverband (siehe unter Augenklappe)
	nein	
V Verbandmull	ja	
Verbandpäckchen	ja	Zur Akutbehandlung
W Wundauflagen	ja	Siehe auch unter Pflaster. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Hydrokolloide, Polyurethan-Schäume, Hydrogel-Platten, Alginate-Kompressen/ -Tamponaden, antiseptische Kohleverbände, PA-Saugkissen, Salbengaze, Fettgaze
	nein	Beispiele: Platten (Silikon) zur Narbenbehandlung
Wundklammern	ja	
	nein	Beispiele: Gerät; Gerät plus Klammern als ein System nur auf Namen des Patienten
Z Zellstoff	nein	Allgemeine Praxiskosten
Zellstoff-Mullkompressen	ja	Siehe auch unter Mullkompressen / Kompressen; Beispiele: Sterile bzw. unsterile Kompressen
Zellstofftupfer	ja	
Zinkleimbinden	ja	
Zungenläppchen	ja	

Sprechstundenbedarf (SSB) - Alphabetische Liste sonstigen Bedarfs

A Anti Granulozyt Markierungsbesteck	nein	Mit der Leistung abgegolten
Ärztекреpp	nein	Allgemeine Praxiskosten
Atemkalk	nein	Mit der Leistung abgegolten
B Batterien	nein	Allgemeine Praxiskosten
Belegärztliche, stationäre Behandlung	nein	Siehe SSB-Vereinbarung
E Einmalhandtücher	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Kleenex, Papierhandtücher
Einmalkittel	nein	Allgemeine Praxiskosten
Einmalmundschutz	nein	Allgemeine Praxiskosten
Erstausrüstung	nein	Siehe SSB-Vereinbarung
H Handschuhe	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einmal-Handschuhe, OP-Handschuhe
K Klebestift	nein	Einzelverordnung /Hilfsmittel im Rahmen der Kompressionstherapie Beispiel: Es-hält
M Mundschutz	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Bambino, OP-Mundschutz
N Notfallkoffer	ja	siehe Antidote und-Notfallmedikamente
	nein	Erst-Ausstattung Praxiskosten
O Ohrstöpsel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Ohropax, Lärmstop
OP-Hauben	nein	Allgemeine Praxiskosten
OP-Masken	nein	Allgemeine Praxiskosten
P Pappmundstücke	nein	Allgemeine Praxiskosten
S Schleimhautverschiebplastiken	nein	Mit der Leistung abgegolten
Sterilisationspapier	nein	Allgemeine Praxiskosten